

#### 4. Fragestunde (20/FR 3/374)

##### Beantwortung

**Präsidentin:** Wir führen heute zum dritten Mal seit der Inkraftsetzung der entsprechenden Änderung unserer Geschäftsordnung die Fragestunde durch.

**Heeb, GLP:** Ich wurde darüber informiert, dass gewisse Personen darauf angewiesen sind, über eine definitive Veranlagung zu verfügen, weil sie erst dann Anrecht auf eine Prämienverbilligung bei der Krankenkasse haben. Sie sind somit existenziell auf die Veranlagung angewiesen.

Was gedenkt der Kanton zu tun, um die Veranlagungen zu beschleunigen oder zumindest einfache Veranlagungen von Personen an der Armutsgrenze zu priorisieren?

Regierungsrat **Martin:** Die Veranlagungen von natürlichen Personen erfolgen im Rahmen der vorhandenen personellen Ressourcen. Mit rund 50 Veranlagungsexperten und -expertinnen veranlagt die Steuerverwaltung rund 183'000 steuerpflichtige Personen. Dabei gilt das Prinzip der Beratung nach Eingangsdatum der Steuererklärung. Eine Priorisierung einzelner Personengruppen wäre äusserst aufwendig, da erst mit vorgenommener Veranlagung ersichtlich werden würde, ob jemand an der Armutsgrenze lebt. Dies würde dazu führen, dass die Veranlagung aller Steuerpflichtigen länger dauern würde. Überdies würde die priorisierte Veranlagung von Personen an der Armutsgrenze nicht dazu führen, dass diese die individuelle Prämienverbilligung früher erhalten. Solange keine definitive Einschätzung vorliegt, wird die Prämienverbilligung gemäß § 15 Abs. 1 der Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über die Krankenversicherung aufgrund der vorjährigen provisorischen Steuerberechnung bemessen.

**Heeb, GLP:** Dann wäre die Lösung für diese Personen respektive ihre Berater und Beraterinnen folglich, rechtzeitig eine provisorische Korrektur der Rechnung zu verlangen. Setzt sich der Regierungsrat dafür ein, dass dies möglich ist?

Regierungsrat **Martin:** Diese Feststellung ist korrekt. Wenn das jemand verlangt, wird dies auch gemacht.

**Rickenbach, Die Mitte/EVP:** Mit vier Standesbegehren im Jahr 2018 für eine kostendeckende Finanzierung von Kinderspitälern und Kinderkliniken durch die Kantone Basel-Stadt, Basel-Land, St. Gallen und Thurgau wurde ein Ball ins Rollen gebracht, um eine nachhaltige Lösung gegen die strukturelle Unterfinanzierung in der spezialisierten Kinder- und Jugendmedizin zu erzielen. Die kantonale Delegation konnte in der Kommission

für soziale Sicherheit und Gesundheit des Ständerates (SGK-S) die Problematik anschaulich aufzeigen. Die Kommission beschloss einstimmig, die Anliegen der Kantone aufzugreifen. Sie wählte dazu jedoch nicht den Weg einer Standesinitiative, sondern denjenigen einer Kommissionsmotion. Der Bundesrat selber beantragte die Annahme der Motion. Diese wurde sowohl im Stände- als auch im Nationalrat am 4. Dezember 2019 respektive am 19. September 2020 einstimmig überwiesen. Heute, drei Jahre nach dem klaren Entscheid der SGK-S beziehungsweise zwei Jahre nach der Überweisung an den Bundesrat, ist noch keine Lösung in Sicht.

Wie beurteilt der Regierungsrat das schleppende Verfahren in Bern zur Lösung eines auch für das Ostschweizer Kantonsspital und die Kinderklinik Münsterlingen drängenden Problems, das letztlich auch die Finanzen unseres Kantons betrifft, weil dieser zusammen mit den anderen drei Trägerkantonen die Unterfinanzierung ausgleichen muss? Ist der Regierungsrat bereit, in dieser Sache mit den Kantonsbehörden ebensolcher Kantone zusammenzuspannen, um ein gemeinsames Vorgehen beim Eidgenössischen Departement des Innern beziehungsweise beim zuständigen Bundesamt für Gesundheit anzustossen, um das seit Jahren bekannte Problem zielstrebig anzugehen?

Regierungsrat **Martin**: Mit der angesprochenen Motion "Kostendeckende Finanzierung der Kinderspitäler bei effizient erbrachten Leistungen" wurde der Bundesrat beauftragt, die kostendeckende Vergütung von qualitativ hochstehenden, effizienten und kostengünstigen Leistungen in Kinderspitälern sicherzustellen. Die Motion wurde vom Stände- und Nationalrat am 4. Dezember 2019 respektive am 19. September 2020 angenommen. Der Bundesrat hätte damit gemäss Art. 122 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Bundesversammlung (Parlamentsgesetz) bis am 19. September 2022 Zeit gehabt, die Motion zu erfüllen. Da er das nicht getan hat, ist er gemäss Parlamentsgesetz verpflichtet, der Sozial- und Gesundheitskommission des Ständerates und des Nationalrates jährlich Bericht über die Umsetzung zu erstatten. Der Regierungsrat wird sich erkundigen, wie der Stand der Umsetzung ist und sich in Absprache mit der Gesundheitsdirektorenkonferenz Ost respektive der Eidgenössischen Gesundheitsdirektorenkonferenz dafür einsetzen, dass die Motion zeitnah umgesetzt wird.

**Bruggmann, SP**: Aus dem Netzwerk "Brennpunkte Gesundheit" wurde 2018 im Rahmen des Projekts "Sicherstellung der hausärztlichen Grundversorgung in den Gemeinden" das Konzept einer Anlaufstelle für Ärzte und Ärztinnen sowie Gemeinden erarbeitet und eingeführt.

Ist diese Anlaufstelle mit ihrem Angebot bekannt und wird sie genutzt?

Regierungsrat **Martin**: 2018 wurde wie angesprochen die Idee einer Anlaufstelle für Ärzte und Ärztinnen und Gemeinden entwickelt. Sie hat ihren Betrieb im Frühjahr 2019 auf-

genommen und wird vom Verband Thurgauer Gemeinden, der Ärztesgesellschaft Thurgau und dem Kanton getragen. Die Kosten belaufen sich jährlich auf 30'000 Franken. Die Anlaufstelle ist Informationspunkt und Koordinationsstelle für die hausärztliche Versorgung im Kanton Thurgau und hat den Zweck, Praxisnachfolgen und Ansiedelungen von Grundversorgern und Grundversorgerinnen zu unterstützen. Die Anlaufstelle ist bei den Gemeinden bekannt. 2019 gingen 19 Anfragen von Gemeinden und eine Anfrage eines Leistungserbringers ein. 2020 haben sich zehn Gemeinden und drei Leistungserbringer an die Anlaufstelle gewandt. 2021 waren es neun Kontakte durch Gemeinden und ein Kontakt durch einen Leistungserbringer. Durch die Anlaufstelle konnten bisher drei Praxisnachfolgen in Berg, Uttwil und Siegershausen unterstützt werden. Seit Mitte 2021 werden nur noch die Webseite betrieben und entsprechende E-Mails beantwortet. Eine proaktive Unterstützung durch die Anlaufstelle findet nicht mehr statt. Die jährlichen Kosten sind dadurch auf rund 1'000 Franken gesunken. Da sich die Anlaufstelle nur mässig bewährt hat, wird das Departement für Finanzen und Soziales mit dem Verband Thurgauer Gemeinden und der Thurgauer Ärztesgesellschaft das Gespräch suchen, um festzulegen, wie in dieser Angelegenheit - allenfalls in einem angepassten Modus - weiter vorgegangen werden soll.

**Lei, SVP:** Kantonsrat Iwan Wüst bereitete als Mitglied der Justizkommission die Verleihung eines Kantonbürgerrechts vor. Dies führte dazu, dass eine Einbürgerung für nichtig erklärt wurde. Das Resultat daraus war, dass eine Rachestrafanzeige des Ausgebürgerten erfolgte. Das war für Kantonsrat Iwan Wüst sehr unangenehm und er musste sich einen Rechtsbeistand nehmen. Der Strafanzeige war schlussendlich kein Erfolg beschieden. Solchen haltlosen Strafanzeigen muss von vornherein ein Riegel gesetzt werden, damit die staatlichen Organe reibungslos funktionieren können. Wir sind hier am Pult vor Strafverfolgung geschützt, in unserer sonstigen Arbeit zum Teil aber eben nicht. Aus diesem Grund sollten die gesetzlichen Grundlagen geschaffen oder präzisiert werden, so dass die Parlamentsmitglieder in allen Situationen vor ungerechtfertigten Angriffen geschützt sind.

Wann dürfen wir eine Vorlage für einen verbesserten Schutz unserer Kantonsräte und Kantonsrätinnen insbesondere vor Einschüchterungen im Einbürgerungsverfahren erwarten?

Regierungsrätin **Komposch:** Ich erinnere an die Botschaft vom 17. Dezember 2019, in der der Regierungsrat dem Grossen Rat im Zusammenhang mit der Überprüfung der Justizorganisation die Vorlagen zu verschiedenen Gesetzesentwürfen und einem Verordnungsentwurf unterbreitet hat. Im Rahmen dieser Revision wurde § 15 Abs. 1 des Gesetzes über die Verantwortlichkeit überprüft und aktualisiert. Die am 1. Januar 2022 in Kraft getretene Bestimmung sieht nun vor, dass die Strafverfolgung von Mitgliedern des

Grossen Rates, des Regierungsrates, des Obergerichts und des Verwaltungsgerichts wegen strafbarer Handlungen, die sich auf die amtliche Tätigkeit beziehen, der Ermächtigung durch den Grossen Rat bedarf. Diese Norm basiert auf Art. 7 Abs. 2 der Schweizerischen Strafprozessordnung. Ohne die entsprechende Einschränkung sind die Strafbehörden verpflichtet, im Rahmen ihrer Zuständigkeit ein Verfahren einzuleiten und durchzuführen, wenn Straftaten oder Strafhinweise die Verdachtsgründe erhärten. Da der geänderte § 15 des Gesetzes über die Verantwortlichkeit erst vor kurzer Zeit in Kraft getreten ist und für die Ratsmitglieder einen ausreichenden Schutz vor ungerechtfertigter Strafverfolgung bietet, beabsichtigt der Regierungsrat derzeit nicht, dem Grossen Rat eine erneute Änderung dieser Bestimmung zu beantragen. Im konkret angesprochenen Fall leitete die Staatsanwaltschaft die Strafanzeige zur Durchführung des Ermächtigerungsverfahrens an das Präsidium des Grossen Rates weiter. In der Folge erkannte das Büro des Rates, dass die Ermächtigung zur Strafverfolgung gegen den betroffenen Parlamentarier nicht erteilt wird. Daraufhin entschied die Staatsanwaltschaft, keine Strafuntersuchung zu eröffnen. Die entsprechende Nichtanhandnahmeverfügung blieb unangefochten und erwuchs in Rechtskraft. Die Gesetzesbestimmungen sind durchaus ausreichend für den Schutz von Parlamentariern, sie können schlussendlich aber nicht vor ungerechtfertigten oder gar querulatorischen Strafanzeigen von extern schützen kann. Der Schutz im Rat selber bleibt mit der neuen Bestimmung jedoch bestehen.

**Indergand**, SVP: In Thundorf wird aktuell das Projekt "Windpark Thundorf" ausgearbeitet. Die aktuellen Projektschritte bilden die Grundlage für die Zonenplanänderungen, über welche die Gemeinde Thundorf im nächsten Jahr abstimmen wird. Im Projekt gibt es verschiedene Akteure, die Einfluss nehmen und direkt betroffen sind. Einerseits sind das die Standortgemeinde Thundorf sowie weitere umliegende Gemeinden, die zum Teil stark von Emissionen betroffen sind, beispielsweise die Ortsteile Wolfikon und Strohwillen. Andererseits sind es das Departement für Bau und Umwelt (DBU), die Projektplanerin EKZ AG, eine einberufene Begleitgruppe aus Verbänden und Ortsvertretern sowie das Departement für Inneres und Volkswirtschaft (DIV). Innerhalb des Projekts ist das DIV zudem in Form eines Begleitgruppenvertreters repräsentiert.

Welche Rolle respektive Kompetenzen und Befugnisse hat das Departement für Inneres und Volkswirtschaft im Projekt "Windpark Thundorf" und auf welche Gesetzesgrundlage wird dieses Handeln gestützt?

Regierungsrat **Schönholzer**: Das Gesetz über die Energienutzung bezweckt unter anderem die Förderung der Nutzung erneuerbarer und umweltverträglich produzierter Energien sowie die Minderung der Abhängigkeit von fossilen Energieträgern. Das DIV ist für diese Thematik der Energieversorgung im Kanton Thurgau zuständig. Das begründet sich auf § 1 Abs. 1 der Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über die Energie-

nutzung. Nebst Photovoltaikanlagen, Wasserkraft, Geothermie und Biogas verfügt vor allem die Windenergie über ein grosses Potenzial, künftig winterstromfähige Energie zu liefern. Im konkret angesprochenen Projekt in Thundorf obliegt dem DIV eine faktenbasierte Informationsrolle, um insbesondere auch den Behauptungen der Windkraftgegner entgegenzuwirken. Bei Informationsveranstaltungen gilt es zudem die Haltung des Kantons zu vertreten und zu erklären, weshalb in behördenverbindlich ausgeschiedenen Zonen im kantonalen Richtplan auch Windkraftanlagen gebaut werden sollen. In der erwähnten Begleitgruppe sind alle Akteure, das heisst Umweltverbände, Gemeindeglieder, Projektant, Befürworter, Gegner usw. vertreten. Die Abteilung Energie ist als Vertreterin der Interessensgruppe "Erneuerbare Energie im Thurgau" Teil der Begleitgruppe und bringt dort ihr Fachwissen ein. Die gesetzliche Grundlage dafür, nach der explizit gefragt wurde, bildet § 4 Abs. 1 des Gesetzes über die Energienutzung (ENG), wonach der Kanton und die politischen Gemeinden hinsichtlich der Nutzung erneuerbarer und umweltverträglich produzierter Energien informieren und beraten. Hierzu kann der Kanton Informations- und Beratungsorganisationen schaffen oder sich - wie in diesem Fall - daran beteiligen. Dies begründet sich aus § 3 Abs. 2 ENG.

**Indergand**, SVP: Der Regierungsrat tritt klar als Befürworter des Windparks auf. Ist eine solche Haltung nicht auch kritisch, da der Kanton Thurgau mit dem DBU letztlich auch der Projektgenehmiger ist? Besteht diesbezüglich kein potenzieller Interessenskonflikt?

Regierungsrat **Schönholzer**: Meines Erachtens besteht kein solcher Interessenskonflikt. Das DIV tritt in Bezug auf Information auf. Ich habe diesbezüglich die entsprechenden Paragraphen genannt. Die Beurteilung der planungsrechtlichen Grundlagen obliegt dann dem DBU. Es geht vor allem auch darum, Einwendungen von Gegnern oder Mitarbeitern der Begleitgruppe richtigzustellen, sodass die Bevölkerung faktenbasiert informiert wird. Letztendlich wird dann die Bevölkerung der Gemeinde Thundorf über den Sondernutzungsplan zu entscheiden haben.

**Präsidentin**: Die nächste Fragestunde ist am 21. Dezember 2022 vorgesehen.